

Energiefondsreglement

Die Bezirksgemeinde¹ erlässt gestützt auf § 23 Abs. 1 KV und § 13 FHG-BG nachfolgendes Reglement:

I. Grundlagen und Finanzierung

Art. 1. Zweck

Der Bezirk Einsiedeln verfolgt eine aktive Energiepolitik und leistet mit dem vorliegenden Reglement einen aktiven Beitrag an die Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden, die effizientere Nutzung elektrischer Energie sowie an die Steigerung der Produktion von erneuerbaren Energien.

Art. 2. Gegenstand

Dieses Reglement regelt die finanzielle Förderung von Massnahmen zur Erreichung des in Art. 1 umschriebenen Zwecks.

Art. 3. Spezialfinanzierung

Die Finanzierung der kommunalen Energieförderung erfolgt über den Energiefonds des Bezirks Einsiedeln (im Folgenden Energiefonds genannt). Der Energiefonds wird als Spezialfinanzierung in der Jahresrechnung des Bezirks Einsiedeln geführt.

Art. 4. Finanzierung

¹ Der Energiefonds wird geöfnet mit:

- a) 1/3 der jährlichen Einnahmen des Bezirks (Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen) aus dem Konzessionsvertrag mit der EKZ Einsiedeln AG;
- b) allfälligen freiwilligen Beiträgen Dritter.

² Der Bezirksrat kann den in lit. a umschriebenen Betrag bei Bedarf mit Beschluss bis auf maximal 2/3 aus seinen Einnahmen aus dem Konzessionsvertrag mit der EKZ erhöhen.

Art. 5. Zuständigkeit

Der Bezirksrat

- a) bezeichnet die für den Vollzug, die Prüfung und Abwicklung der Gesuche zuständige Stelle und legt ihre Kompetenzen fest;
- b) erlässt zum vorliegenden Reglement Ausführungsvorschriften und bestimmt darin die Förderbereiche gemäss Art. 7 dieses Reglements sowie die Höhe der Förderung gemäss den Grundsätzen in Art. 6 dieses Reglements;
- c) budgetiert jährlich die erforderlichen Mittel.

II. Förderung

Art. 6. Grundsatz

Damit ein Vorhaben gefördert werden kann, muss es während seiner technischen Nutzungsdauer mindestens eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) es führt zur Reduktion des Energiebedarfs in Gebäuden;
- b) es führt zu einer effizienteren Nutzung von Energie;
- c) es führt zur Reduktion des Ausstosses von Treibhausgasen oder der Substitution von nicht erneuerbarer durch erneuerbare Energie;
- d) es führt zu einer verstärkten Nutzung von erneuerbarer Energie oder Abwärme.

Art. 7. Förderbereiche

Mit den Geldern des Energiefonds können beispielsweise die folgenden Bereiche gefördert werden:

- a) Neubau von Photovoltaikanlagen;
- b) Neubau von Solaranlagen für Warmwasser und Heizung;
- c) Neubau von Anlagen zur Speicherung von Strom;
- d) Einbau von Wärmepumpen zu Heizzwecken in bestehenden Gebäuden;
- e) Ersatz von Boilern durch Wärmepumpenboiler;
- f) Anschluss an Wärmenetz;
- g) energetische Sanierungen von Liegenschaften;
- h) Aufbau von Eigenverbrauchsgemeinschaften;
- i) Kleinwasserkraftwerke.

Art. 8. Vorhaben des Bezirks

Vorhaben des Bezirks können aus dem Energiefonds finanziert werden, sofern sie den Grundsätzen dieses Reglements entsprechen.

Art. 9. Sachliche Voraussetzungen

Zur Förderung eines Vorhabens müssen die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- a) Die Ausführung erfolgt auf dem Gebiet des Bezirks Einsiedeln oder der Bezirksrat misst dem Vorhaben eine besondere Bedeutung für den Bezirk Einsiedeln zu.

- b) Die Projektierung und Ausführung entsprechen dem aktuellen Stand der Technik.
- c) Mit der Realisierung wird erst nach Einreichung des Beitragsgesuches begonnen.
- d) Die geförderten Massnahmen gehen über die gesetzlich oder behördlich verfügten Vorschriften hinaus, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs gelten.

Art. 10. Auflagen und Bedingungen

Die Ausrichtung des Förderbeitrages kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.

Art. 11. Ausrichtung der Förderbeiträge

¹ Die Ausrichtung der Förderbeiträge erfolgt in der Reihenfolge des schriftlichen Eingangs (Poststempel) des vollständigen Gesuchs bei der Energiefachstelle der Bezirksverwaltung Einsiedeln.

² Es werden nur solange Förderbeiträge bezahlt, wie Fondsmittel dem Bezirk zur Verfügung stehen.

³ Auf Förderbeiträge nach diesem Reglement besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 12. Rückforderung von Beiträgen

¹ Die Förderbeiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn

- a) sie mittels unwahren Angaben erwirkt werden;
- b) sie nicht dem beantragen Zweck entsprechend verwendet werden;
- c) Auflagen verletzt werden.

² Zurückgeforderte Beiträge sind zu verzinsen. Der Zinssatz entspricht dem Verzugszins des kantonalen Steuerrechts.

Art. 13. Verjährung

¹ Die Auszahlung von Beiträgen verjährt zwei Jahre nachdem der entsprechenden Verfügung Rechtskraft erwachsen ist.

² Die Rückforderung von Beiträgen verjährt zwei Jahre nachdem der Bezirk Einsiedeln vom Grund für die Rückforderung Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber fünf Jahre nachdem der Beitrag ausbezahlt wurde.

III. Schlussbestimmungen

Art. 14. Vollzug

Der Bezirksrat vollzieht dieses Reglement und trifft die erforderlichen Anordnungen und Massnahmen.

Art. 15. Inkrafttreten

Der Bezirksrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

¹ Angenommen an der Urnenabstimmung vom 25.11.2018